In Erwägung des gewaltigen Wandels aller Verhältnisse, als dessen Folge diese Verfassung eine bisher in der Erfahrung noch nicht erprobte rechtliche Neuordnung zu gestalten hat, empfiehlt es sich aber, für eine gewisse Übergangszeit noch die Möglichkeit einer leichteren Korrektur von Verfassungsbestimmungen auf Grund der nach ihrem Inkrafttreten gemachten Erfahrungen zu geben, indem für diese Zeit verfassungsändernde Gesetze nur einer qualifizierten Mehrheit im Reichstag bedürfen. Ist dann die neue Verfassung praktisch erprobt, so sind weitere Abänderungen der Volksabstimmung zu unterbreiten. Dem Referendum einen weiteren Spielraum zu geben, namentlich durch das Recht der gesetzgeberischen Initiative, ist in großstaatlichen Verhältnissen nicht zweckmäßig. Denn würde man die Befugnis, eine Volksabstimmung zu verlangen, schon einer verhältnismäßig kleinen Zahl von Bürgern gewähren, so wird das politische Leben ständig beunruhigt werden. Jene Zahl müßte also bei der Bevölkerung des Reiches auf mindestens eine Million bemessen werden; dies würde jedoch einen so großen und kostspieligen Apparat bedingen, daß die Einrichtung gerade für die große Volksmehrheit praktisch bedeutungslos, wenn nicht bedenklich wäre.

Die Reichsgesetzgebung wird also hauptsächlich in der Hand der Volksvertretung liegen. Daß diese aus einem Volkshaus, gewählt auf breitester demokratischer Grundlage, besteht, ist nach Lage der Dinge selbstverständlich. An der fast schrankenlosen Ausdehnung des parlamentarischen Wahlrechts, wie sie aus der Revolution hervorgegangen ist, läßt sich vom Standpunkt überlieferter Anschauungen aus sehr leicht Kritik üben. Da auch verleiht der „Staat" das Wahlrecht an die nach seinem Urteil zurzeit politisch reifen Volksschichten. Aber wer und was ist dieser allweise und allgerechte Staat? Für die moderne Demokratie kann er nur die organisierte Gesamtheit des Volkes sein, beseelt vom nationalen Gemeinwillen. Die öffentliche Meinung dieses Gemeinwillens durch die Ordnung des Wahlrechts möglichst getreu zu erfassen und zu rechtlich wirksamem Ausdruck zu bringen, ist die vornehmste Aufgabe der Wahlrechtsordnung, der heute nur das Prinzip völliger Gleichberechtigung, der Ausschluß jeder Entrechtung und jeder Bevorrechtung entsprechen kann. Wie die für das parlamentarische System notwendige politische Reife des Parlaments nur durch den Parlamentarismus selbst herbeigeführt werden kann, ebenso kann die für die vollkommnere Demokratie unentbehrliche politische Reife des Volkes in allen seinen Schichten nur durch die vollkommen demokratische Gleichberechtigung des ganzen Volkes erreicht werden. Deshalb können an sich unwahrscheinliche Enttäuschungen der Übergangszeit durchaus nicht als Beweisgründe gegen die Fruchtbarkeit und Notwendigkeit des demokratischen Prinzips verwertet werden. Daß mit einer möglichst weiten Ausdehnung des Wahlrechtes ein für allemal die sonst nie ruhenden, verbitternden und unfruchtbaren Wahlrechtskämpfe aus dem politischen Leben beseitigt werden, ist ein nicht zu unterschätzender Vorteil. Ein so ausgedehntes Wahlrecht aber erfordert eine gerechte Organisation durch das Verhältniswahlsystem. Im übrigen ist mit Einzelheiten des Wahlrechts und des möglichst guten Proportionalsystems nicht die Verfassung zu belasten, sondern sie sind einem besonderen Reichswahlgesetz vorzubehalten, für das die Erfahrungen der Nationalversammlungswahlen nützliches Material ergeben werden.

Eine der umstrittensten Fragen wird es sein, ob diesem Volkshaus noch ein zweites Haus des Reichstags an die Seite gestellt werden soll. Die natürliche Abneigung der Demokratie gegen das sogenannte Zweikammersystem kann in diesem Falle bei unbefangener Beurteilung nicht entscheidend sein. Denn hier handelt es sich keinesfalls darum, neben die Volkskammer eine besondere Vertretung privilegierter Klassen zu stellen; vielmehr ist die Frage lediglich, ob die Einfügung der einzelnen deutschen Freistaaten in die Reichsorganisation die Gestalt eines Staatenhauses der eine dem alten Bundesrat ähnliche Gestalt erhalten soll. Diese Frage besteht nur für die Anschauung nicht, die jede Beteiligung der Einzelstaaten als solcher innerhalb der höchsten Reichsorgane für unnötig oder schädlich hält. Ohne theoretisch zu dem Prinzip des vollkommenen Einheitsstaates oder des Föderativstaates Stellung zu nehmen, geht der Verfassungsentwurf von der Überzeugung aus, daß nach Lage der Dinge in Deutschland und der weit überwiegenden Stimmung des Volkes und seiner Stämme eine Ausschließung der einzelnen Freistaaten als solcher aus der Organisation der Reichsgewalten politisch unmöglich ist. Unter dieser Voraussetzung erscheint aber das Staatenhaussystem sowohl für das Reich wie für die Einzelstaaten unvergleichlich viel besser und der notwendigen Solidarität von Reich und Einzelstaaten unvergleichlich viel günstiger als das Bundesratssystem.

Deutsches Reich.

Zu den Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen.

Sitzung der Waffenstillstandskommission in Spaa am 28. Januar 1919.

Berlin, 29. Januar. Das beim deutschen Rückzuge zur Pflege der Verwundeten im besetzten Gebiete verbliebene deutsche Sanitätspersonal soll, wie der Verband in der Sitzung mitteilte, ebenso wie das in Gefangenschaft geratene Sanitätspersonal entlassen werden, sobald es nicht mehr benötigt wird. Das deutsche Ersuchen, das Sanitätspersonal keinen gerichtlichen Untersuchungen und Festrafungen auszusetzen, lehnten die Verbündeten ab. Die Verfügung, nach der die deutschen Offiziere die verbündeten Offiziere zuerst zu grüßen haben, ist nach deutschen Feststellungen nicht vom Marschall Foch, sondern vom englischen General Fergusson erlassen worden. Die englische Kommission wurde daher ersucht, für schleunige Aufhebung dieser Vorschrift zu sorgen, die bereits zu unliebsamen und unwürdigen Auftritten Veranlassung gegeben hat. Auf die Erklärung der deutschen Regierung, mit dem Verband über die Rückerstattung der von Deutschland in dem ehemals besetzten Gebiete beschlagnahmten Vermögenswerte erst dann in Verhandlungen einzutreten, wenn der ihr bei Abschluß des Trierer Vertrages nicht bekannte französische Gesetzentwurf aufgehoben sei, der die Beschlagnahme des deutschen Eigentums in Elsaß-Lothringen verfügte, führte die französische Kommission aus, daß dieser Erlaß bereits am 7. Dezember im französischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sei. Sie bat daher nochmals um Mitteilung des Standpunktes der deutschen Regierung. Die deutsche Kommission setzte in einer Note die Verbündeten in Kenntnis, daß einzelne deutsche Soldatenräte in der Ukraine ohne Wissen und Willen der deutschen Heeresleitung Verträge mit der Sowjetregierung in Moskau betreffend die Heimbeförderung der in der Ukraine befindlichen deutschen Truppen über Großrußland abgeschlossen haben. Durch sein Verhalten gegenüber den deutschen Truppen in Rußland trage der Verband den wesentlichen Teil der Schuld an diesem Schritt, der eine Stärkung der Bolschewisten bedeute. Von den übrigen in der Sitzung zur Sprache gelangten Fragen sind noch folgende erwähnenswert. Der Verband wies darauf hin, daß der D-Zug Berlin—Spaa bis Köln vielfach von Personen benutzt werde, die nicht im Besitze eines Passes seien. Falls hierin keine Änderung eintrete, müsse er die dem deutschen Publikum für die Benutzung dieses Zuges gewährten Erleichterungen aufheben. Deutscherseits wurde festgestellt, daß entgegen den gegebenen Zusicherungen während der Dauer der Trierer Verhandlungen Briefe des Staatssekretärs Erzberger an das Auswärtige Amt in Berlin von der amerikanischen Zensur geöffnet worden seien. Die deutsche Kommission forderte Untersuchung dieser Angelegenheit. Auf eine Bemerkung des französischen Vertreters in der Unterkommission für Eisenbahnmaterial, die Abgabe der Lokomotiven sei bisher hauptsächlich aus Preußen und nur in geringem Umfange aus den übrigen deutschen Bundesstaaten erfolgt, wies der deutsche Vorsitzende darauf hin, daß dies seinen Grund im Besitzstande der verschiedenen Eisenbahnverwaltungen habe. Er betonte, daß daraus keinerlei politische Folgerungen auf das Verhältnis der deutschen Staaten zueinander gezogen werden dürften.

Beantragte Erleichterung des Besuches der Leipziger Messe für die Bewohner des besetzten Gebietes.

Berlin, 29. Januar. Um den Bewohnern des besetzten Gebietes den Besuch der Leipziger Frühjahrsmesse zu erleichtern, hat die deutsche Waffenstillstandskommission in Spaa den Verband gebeten, den Besuchern der Leipziger Messe bei der Hin- und Rückreise keine Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Da außerdem die Postsperre die Versendung von Messemustern unmöglich macht, werden die Verbündeten gleichfalls ersucht, den Paket- und Stückgutverkehr für diesen Zweck freizugeben.

Die Schwierigkeiten bei der Heimbeförderung der sächsischen Truppen in der Ukraine.

Berlin, 29. Januar. Zur Heimkehr des I. Armeekorps aus der Ukraine wird, entgegen irreführenden Pressemeldungen, folgendes mitgeteilt: Nach Mitteilung des Generalkommandos des I. Armeekorps befinden sich in der Gegend von Charkow noch deutsche, vornehmlich sächsische Truppen, die wegen der bekannten Zustände in der Ukraine noch nicht in der Richtung auf Brest-Litowsk abbefördert werden konnten. Die Lage dieser Truppen wurde anfangs Januar schwierig, da nach der Einnahme von Charkow durch die Bolschewisten sie im Norden und Westen von den Bahnverbindungen durch größere Bolschewistenbanden abgeschnitten worden waren. Die Absicht des Generalkommandos, sich nach Westen durchzuschlagen, scheiterte an dem Verhalten der Truppen. Darauf entschloß man sich zu Verhandlungen mit der Sowjetregierung in Moskau, mit deren Führung der Soldatenrat beauftragt wurde. Es wurde ein Vertrag geschlossen, nach dem die Bolschewisten sich verpflichteten, die Truppen über Orel, Smolensk, Dünaburg und Wilna abzubefördern. Die Rückkehr der Unterhändler wurde noch benützt, um einen von Königsberg aus verbreiteten Artikel der Sowjetregierung für die Rückführung der abgeschnittenen Truppen durch Großrußland in überschwenglicher Weise Dank zu sagen. Gegen Form und Inhalt dieser Auslassung kann nicht scharf genug Stellung genommen werden. Bedeutet sie doch nichts weiter als eine Propaganda für den Bolschewismus in übelster Form. Warum konnten die deutschen Truppen nicht recht eilig in die Heimat zurückkehren? Nicht weil die Heimat sie im Stich gelassen hat, sondern weil einzelne undisziplinierte deutsche Truppenverbände ohne Rücksicht auf ihre Kameraden gegen die Weigerung der Führung eigenmächtig ihren Posten in der Ukraine verließen und die für den Bahntransport nötigen Bahnlinien preisgaben. Ferner weil dieselben Bolschewisten, deren internationale Solidarität gefeiert wird, ihnen zuvor jeden anderen Weg abgeschnitten hatten. Daß die Truppen vor der Abfahrt ihr ganzes Gerät und sämtliche Kanonen abgeben mußten und nur 30 Proz. ihrer Handwaffen behalten durften, daß dadurch die Bolschewisten sich auf einfachste und billigste Weise in den Besitz von Waffen setzten, die für ihre Kriegführung gegen uns wichtig sind, darf nicht verschwiegen und übersehen werden. Außerdem ist bis heute von dem Soldatenrat, der die Verhandlungen führte, noch kein Mann über die Demarkationslinie gekommen. Vorläufig ist lediglich der Vertrag bekannt geworden. Ob und wie die Sowjetregierung zur Erfüllung gewillt und in der Lage ist, bleibt nach den gemachten Erfahrungen abzuwarten. Sicher ist es zu begrüßen, daß die abgeschnittenen Truppen nunmehr die Möglichkeit erhalten sollen, überhaupt in die Heimat zu gelangen, wenn die Rückkehr auch durch Abgabe der Waffen und durch Märsche von Nowoswenziany bis Koszledary, also über 130 km durch Schnee und Eis erkauft werden muß. Jedoch dürfte das Zugeständnis der Heimkehr über Rußland weniger dem Edelmut und der Menschenfreundlichkeit der Sowjets zu verdanken sein, als vielmehr dem sichtbaren Bestreben, in den auf diese Weise Heimbefördernden neue Parteigänger für die Sache des Bolschewismus in Deutschland zu gewinnen. Es erscheint daher mehr als bedenklich, durch eine ursächliche Wiedergabe der oben dargelegten Tatbestände die Bolschewisten zu unterstützen. Man besorgt die Geschäfte unserer Feinde im Osten und spielt den Verbandsmächten authentisch scheinendes Material in die Hände für die unwahre Behauptung, Deutschland stärke den Bolschewismus.

Die Prüfung der Frage des deutschen Kolonialbesitzes.

Paris, 29. Januar. Nach einer Havasmeldung setzte der aus zehn Vertretern der Großmächte bestehende Ausschuß heute die Prüfung der Frage des deutschen Kolonialbesitzes fort. Am Vormittag beschäftigte er sich mit den deutschen Besitzungen im fernen Osten, im Stillen Ozean, indem er verschiedene Delegierte Japans anhörte, das die Karolinen und die Marschallinseln verlangt, sowie Australiens, das Neuguinea beansprucht, ferner Neuseelands, das Absichten auf Samoa hat, und Chinas, das Kiautschou zurückhaben möchte. Am Nachmittag machte der Kolonialminister Henry Simon energisch die französisch-englischen Kolonialansprüche vor der Konferenz geltend. Der Ausschuß nahm sodann den Gedankenaustausch über Wilsons Leitsätze wieder auf, wonach die deutsche Kolonialsouveränität auf den Völkerbund übertragen werden soll, der sie an diese oder jene Macht zu übergeben hätte mit dem Auftrage, dieses oder jenes Gebiet unter internationaler Kontrolle zu verwalten. Der Ausschuß kam in dieser Frage heute zu keiner Entscheidung. Er wird sich vorübergehend anderen Aufgaben zuwenden müssen. So wird er morgen wegen der Zusammenstöße polnischer und tschecho-slowakischer Truppen Delegierte Polens und der tschecho-slowakischen Republik anhören.

Berlin, 30. Januar. Obschon die Meldungen aus Paris in der ausländischen Presse über die Absichten der Verbündeten auf die deutschen Kolonien keinerlei amtlichen Charakter haben, so lassen sie doch, wie die „Deutsche Allgemeine Zeitung" halbamtlich schreibt, mit einiger Gewißheit darauf schließen, daß bei den führenden britischen und französischen Staatsmännern die Absicht besteht, eine Wiedereinsetzung Deutschlands in seine kolonialen Rechte zu verhindern. Demgegenüber muß die deutsche Reichsregierung erneut darauf hinweisen, daß die Wilsonschen Vorschläge zur Regelung der Kolonialfragen auch von den Verbündeten ohne Einschränkung angenommen worden seien. Für Deutschlands Ausschließung vom Kolonialbesitz liege, wie es weiter heißt, keinerlei Grund vor. Die Behauptung, Deutschland könne seinen Kolonialbesitz zu Unterseebootstationen und Flottenstützpunkten benützen, entbehre jeder Begründung. Die Meldung ausländischer Blätter, daß auch Wilson den Vorschlägen der Verbündeten zugestimmt habe, könne nicht den Tatsachen entsprechen. Es sei nicht anzunehmen, daß Wilson seine eigenen Grundsätze preisgebe.

Das japanische Friedensprogramm.

Paris, 29. Januar. Der „Matin" glaubt zu wissen, daß das japanische Kabinett sich mit dem vom früheren Premierminister Marquis Okuma formulierten Friedensprogramm einverstanden erklärte, das neun Punkte umfaßt. Der erste betrifft Westeuropa, den Balkan und die afrikanischen Kolonien. Japan schließt sich eng den Auffassungen Englands, Frankreichs und Amerikas an, ebenso hinsichtlich des zweiten Punktes, der Deutschland und Rußland betrifft. Beim dritten Punkte überläßt Japan die Entscheidung der Konferenz hinsichtlich der Frage der Entschädigungen und Wiedergutmachungen. Nach dem vierten Punkte würde das Schicksal von Samoa im Einverständnis mit England und den Vereinigten Staaten in der Weise geregelt werden, daß es keine deutsche Basis im Stillen Ozean geben dürfe. Punkt 5 spricht Neuguinea Australien zu. Nach dem sechsten Punkte würden die Marschall-, Karolinen- und Ladronen-Inseln der Kontrolle Japans unterstellt werden. Punkt 7 spricht Tsingtau, den Hafen von Kiautschou, die Südseemeerenge sowie die Eisenbahn von Finan Japan zu, da Deutschland sie regelrecht erworben habe. Hinsichtlich der Ordnung in Sibirien würde sich Japan gemäß Punkt 8 mit den Verbündeten in Einverständnis setzen. Keine Macht dürfe bei Zugständnissen in diesem Gebiete Wünsche auf eine Vorherrschaft haben. Punkt 9 fordert hauptsächlich die Beibehaltung der Politik der offenen Tür in China, da Japan an der Aufrechterhaltung des Friedens im fernen Osten interessiert sei.

Die Forderungen der kleinen Mächte.

Berlin, 29. Januar. Der „Petit Parisien" glaubt zu wissen, daß die Forderungen der Abgeordneten der kleinen Mächte mit Bezug auf ihre Vertretung in den Kommissionen für den Völkerbund und für die Häfen und internationalen Wasserstraßen befriedigt worden würden. Nach dem „Matin" wird Wilson, um seine Botschaft für den Kongreß vorlesen zu können, Frankreich um den 12. Februar herum verlassen und fünf Wochen später wieder dorthin zurückkehren. Die Arbeiten der Konferenz werden durch diese Reise nicht unterbrochen werden.

Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt.

Berlin, 29. Januar. Um den Indiskretionen, die auf unkontrollierbarem Wege während der letzten Zeit in die Presse gelangt sind, ein Ende zu machen, veröffentlicht die Reichsregierung heute den Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt. Dieser Entwurf ist aus den Beratungen der bundesstaatlichen Kommission hervorgegangen und hat in einer sehr langen Beratung der Kabinette am Dienstag einige Änderungen erfahren. Der Zentralrat, der ebenso wie die Reichsregierung erhebliche Bedenken hat, wird ihn heute nochmals beraten und dann erst endgültig zu ihm Stellung nehmen. Am Donnerstag soll er den bundesstaatlichen Vertretern wegen der vorgenommenen Änderungen noch einmal vorgelegt werden. Der Entwurf lautet: § 1. Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat die Aufgabe, die künftige Reichsverfassung sowie auch einige dringende Reichsgesetze zu beschließen. § 2. Die Einbringung von Vorlagen der Reichsregierung an die Nationalversammlung bedarf unbeschadet des Absatzes 4 der Zustimmung des Staatenausschusses. In dem Staatenausschuß hat jeder deutsche Freistaat mindestens eine Stimme. Auf die großen Freistaaten entfällt grundsätzlich bei einer Million Landeseinwohner eine Stimme, wobei ein Überschuß, der mindestens der Einwohnerzahl des kleinsten Freistaates gleichkommt, einer Million gleichgerechnet wird. Demgemäß wird im Staatenausschuß vertreten Preußen mit 19, Bayern mit 7, Sachsen mit 5, Württemberg und Baden mit je 3, Hessen mit 2 Stimmen und die übrigen Bundesstaaten mit je 1 Stimme. Den Vorsitz im Staatenausschusse führt ein Mitglied der Reichsregierung. Wenn Deutsch-Österreich sich dem Deutschen Reiche anschließt, erhält es das Recht der Teilnahme am Staatenausschuß mit einer durch Reichs-